Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 2248.) Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst Genehmigungs-Urkunde vom 26. Februar 1842.

Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 2. August 1841. (Gesetzsammlung von 1841. Seite 233.) über die Abänderung der §§. 28. und 48. des Statuts der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 17. Januar d. J. berathen worden ist, ertheile ich den darin, nach Inhalt der Anlage beschlossenen Bestimmungen, welche an die Stelle der früheren §§. 28. und 48. des Statutes treten, auf Grund der, in der vorerwähnten Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde enthaltenen Ermächtigung hierdurch meine Genehmigung.

Berlin, den 26. Februar 1842.

(L. S.)

Der Finanzminister Graf v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin am 9. März 1842.)

Nachtrag

zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 28. An den Verhandlungen in den General-Versammlungen können sämmtliche Aktionaire Theil nehmen, wogegen die Berechtigung zur Stimmgebung bei den Beschlüssen von dem Besitze von zehn Aktien abhängig ist.

Die Berechtigung zu mehr als einer Stimme schreitet in folgendem Verhältnisse fort:

Der	Besitz	von	25	Aktien	incl.	berechtigt	zu	2	Stimmen.
"	"	"	45	"	"	"	"	3	"
"	"	"	70	"	"	"	"	4	"
"	"	"	100	"	"	"	"	5	"
"	"	"	135	"	"	"	"	6	"
"	"	"	175	"	"	"	"	7	"
"	"	"	220	"	"	"	"	8	"
"	"	"	270	"	"	"	"	9	"
"	"	"	325	"	"	"	"	10	"

Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionair für sich in Anspruch nehmen.

Aktionaire, welche weniger als zehn Aktien besitzen, können zusammentreten, Einen unter ihnen bevollmächtigen, und durch diesen Bevollmächtigten diejenige Stimmberechtigung ausüben, welche ihre gesammte Aktienzahl bedingt.

Bei Zählung der Aktien zur Feststellung der Stimmberechtigung werden die eigenen mit denen der Machtgeber zusammengerechnet.

§. 48. Zur Ausübung Aller, dem Direktorio ertheilten Befugnisse wird dasselbe gegen dritte Personen und Behörden, durch eine von Gericht oder Notar beglaubte Abschrift der betreffenden Wahlverhandlungen legitimirt. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, ohne daß es darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt seyn möchten. Zu allen schriftlichen Verpflichtungen ist die Zuziehung und Unterschrift von fünf Mitgliedern des Direktorii oder deren Stellvertreter erforderlich und ausreichend.

(Nr. 2249.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Februar 1842., wegen Ernennung des Geheimen Ober-Revisionsraths Dr. von Savigny zum Staats- und Justizminister.

Ich habe den Geheimen Ober-Revisionsrath Dr. von Savigny zum Staats- und Justizminister ernannt und ihm das bisher von dem Staats- und Justiz-Minister von Kamptz verwaltete Ministerium für die Gesetzrevision übertragen, und weise das Staatsministerium an, diese Ernennung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.